Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Abensberg (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Abensberg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Abensberg".

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Abensberg.

§ 2
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands Abensberg werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Abensberg geführt.

§ 3
Rechnungsprüfung

(1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung. Diese werden aus ihrer Mitte bestellt.

(3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestelltes Mitglied.

§ 4
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Verbandsrätinnen und Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsrätinnen und Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seines Ausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG). Diese haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Der Verbandsvorsitz und die Stellvertretung des Verbandsvorsitzes erhalten für die Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,-- €.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Verbandsrätin bzw. Verbandsrat ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses.

(5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Schulverbandsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die Mitglieder des Schulverbands erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5
Finanzbedarf

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG eine Umlage erhoben.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.

(3) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

§ 7
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 30.10.2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Abensberg vom 03.06.2002 außer Kraft.

Abensberg, den 16.10.2026
STADT ABENSBERG

Dr. Bernhard Resch
1.Bürgermeister

KrABl. Nr. 35 vom 30.10.2026